

Amtsblatt

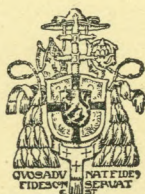
für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 24

Freiburg i. Br., 16. August

1934

Inhalt: Erzbischöfliche Verordnung über die Erhebung und Verwendung allgemeiner Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1934. — Umpfarrung. — Veröffentlichungen des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs. — Auslegung des Allerheiligsten während der Eucharistischen Woche. — Bruder Konrad-Heiligsprechungsfeier. — Kirchenkollekte. — Zugskostenvergütung der Geistlichen. — Verlegung des Erzö. Oberstiftungsrats nach Freiburg. — Dekans-Ernennung. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfall.



Erzbischöfliche Verordnung

über die Erhebung und Verwendung allgemeiner Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1934.

Auf Grund der Beschlüsse der Katholischen Kirchensteuervertretung vom 20. Juni 1934 verordnen Wir:

Zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im bad. Anteil der Erzdiözese ist nach Maßgabe des Voranschlags der Ausgaben und Einnahmen für allgemeine kirchliche Bedürfnisse im bad. Anteil der Erzdiözese Freiburg für das Rechnungsjahr 1934 an allgemeiner katholischer Kirchensteuer ein Zuschlag von 10 vom Hundert der maßgebenden Ursteuern zu erheben und

auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1932 (G. V. Bl. 1932 S. 71) im Kirchensteuerjahr 1934 ein Kirchgeld in folgender Staffelung:

1. Die Murrkirchgeldpflichtigen zahlen jährlich *R.M.* 3.—
2. Die Kirchgeldpflichtigen zahlen
 - a) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) bis zu *R.M.* 150.— jährlich " 3.—
 - b) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) bis zu *R.M.* 600.— jährlich " 4.—
 - c) bei einer Einkommensteuer (Ursteuer) über *R.M.* 600.— jährlich " 6.—

Das Staatsministerium hat unterm 16. Juli 1934

Nr. 8169 die von der Katholischen Kirchensteuervertretung am 20. Juni 1934 bezüglich des Voranschlags der Ausgaben und Einnahmen und der Steuererhebung für die Rechnungsjahre 1934 und 1935 gefaßten Beschlüsse für das Rechnungsjahr 1934 genehmigt und im Hinblick auf den Ablauf der Geltungsdauer des Pfarraufbesserungsgesetzes und des Kirchgeldgesetzes die Zustimmung für das Rechnungsjahr 1935 vorerst ausgesagt.

Freiburg i. Br., den 3. August 1934.

† Conrad,
Erzbischof.

Umpfarrung.

Die Katholiken, die auf dem fürstlichen Pachthof Unterbohsasel, bisher zur Pfarrei Illmensee gehörig, ferner auf dem sogenannten Stöcklerhof des Karl Ley im Ellenfurter Tobel und dem Anwesen des Sebastian Bäumle in Ellenfurt, beide bisher zur Pfarrei Deggenhausen gehörig, wohnen, lösen Wir mit Wirkung vom 1. April 1934 von den seitherigen Pfarreien und Kirchengemeinden los und teilen sie der Pfarrei und Kirchengemeinde Betenbrunn zu.

Der Herr Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz — Abteilung Kultus und Unterricht — hat durch Entschließung vom 24. Juli 1934 Nr. A. 19738, soweit erforderlich, gemäß Art. 11 DRStG. die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 27. Juli 1934.

† Conrad,
Erzbischof.

(Ord. 6. 8. 1934 Nr. 11560).

Veröffentlichungen des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs.

Wir machen die hochwürdigen Herren Geistlichen auf drei Veröffentlichungen des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs aufmerksam, die im Laufe dieses Jahres bei Herder in Freiburg erschienen sind:

1. **Selbstbesinnung.** Ein Weg zu sich selber und zu Gott. 8° (32 S.) Geheftet 50 J. Das Bändchen zeigt Stufe um Stufe den Weg nach Innen; es ist für das Volk geschrieben und möge den Gläubigen empfohlen werden.

2. **Heile mich, Herr!** Ein Büchlein von Christus und den Kranken. 8° (54 S.) Kartoniert 80 J. Dieses kleine Büchlein kann allen denen empfohlen werden, welche Kranke pflegen oder krank sind oder welche nach dem Sinn des Leidens suchen.

3. **Einer ist euer Lehrer, Christus!** Ein erklärendes und abwehrendes Wort für unsere Zeit. 12° (IV und 68 S.) Kartoniert 80 J. Das kleine Buch wendet sich an die weitesten Leserkreise. Es behandelt grundsätzlich die religiösen Gegenwartfragen.

Freiburg i. Br., den 6. August 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 8. 1934 Nr. 11966)

Aussetzung des Allerheiligsten während der Eucharistischen Woche.

Wir gestatten allgemein, daß während der Eucharistischen Wochen, die in den kommenden Monaten in den Pfarreien der Erzdiözese abgehalten werden, das Allerheiligste in der Monstranz ausgesetzt wird:

1. während der Andachten, die im Anschluß an die Abendpredigten stattfinden,
2. während der Sühnefeier, verbunden mit der hl. Stunde am Donnerstag Abend,
3. während der Schlußfeier, bei welcher eine theophorische Prozession abgehalten werden darf.

Freiburg i. Br., den 10. August 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 9. 8. 1934 Nr. 11936)

Bruder Konrad-Heiligsprechungsfeier.

Da es infolge der Zeitverhältnisse nur einer kleineren Zahl deutscher Katholiken möglich war, am Pfingstfest dieses Jahres in der Peterskirche in Rom der Feier der Heiligsprechung des Bruder Konrad anzuwohnen, wird demnächst dem ganzen katholischen deutschen Volke Gelegen-

heit geboten werden, dem Heiligen in der Heimat zu huldigen.

In Altötting, das sein heiligmäßiges Leben und sein caritatives Wirken geschaut hat, und wo die Reliquien des Heimgegangenen ruhen, veranstaltet das Festkomitee, an dessen Spitze Herr Kardinal Faulhaber, Erzbischof von München, steht, die

Bruder Konrad-Heiligsprechungsfeier, die am 25. August beginnt und am 9. September schließt.

Aus dem Programm seien u. a. folgende Wallfahrtstage genannt:

Für Tertiaren und Tertiarrinnen	25. und 26. Aug.
Für Frauen der Diözesen München-Freising, Augsburg, Eichstätt, Rothenburg, Freiburg, Speyer	3. und 4. Sept.
Für Mädchen und Jungfrauen	4. " 5. "
Für Priester	5. " 6. "
Für Jungmänner	8. " 9. "

Auskunft erteilt Pater Tuto, O. M. Cap., Kustos, Kapuzinerkloster Altötting, Bayern.

Außerdem veranstaltet der Caritasverband Heidelberg, Bergstraße 66, Fernruf 5569, in den Tagen vom 31. August bis 3. September für alle Stände eine gemeinsame Wallfahrt nach Altötting zu ermäßigten Preisen.

Freiburg i. Br., den 9. August 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 7. 1934 Nr. 11128.)

Kirchenkollekte.

Hochschätzung der Wahrheit und Geistesbildung einerseits und das Gebot der werktätigen Nächstenliebe andererseits haben vor Jahrzehnten den Vereinen des hl. Albertus Magnus und der hl. Hildegard im katholischen Deutschland das Leben gegeben. Sie haben auch heute noch eine bedeutsame Aufgabe zu erfüllen.

Studenten und Studentinnen sind vielfach in großer wirtschaftlicher Bedrängnis, und selbst der opferfreudige Idealismus der Jugend vermag auf die Dauer nicht die anstrengende, geistige Konzentration fordernde Arbeit des Studiums inmitten ständiger beängstigender Sorge um den einfachsten täglichen Lebensunterhalt zu leisten. Wohl sind akademische Einrichtungen und staatliche Behörden bemüht, der bestehenden Notlage zu steuern. Aber deshalb darf die Kirche ihren studierenden Söhnen und Töchtern, deren spätere berufliche Tätigkeit für die menschliche Gesellschaft von besonderer Bedeutung ist, die helfende Hand nicht versagen, zumal im katholischen Volksteil, als

dem wirtschaftlich schwächeren, die Zahl der hilfsbedürftigen talent- und charaktervollen jungen Akademiker und Akademikerinnen besonders groß ist. Ihnen auf ihrem Berufswege voranzuhelfen, ist nicht nur ein Werk christlicher Caritas, sondern auch ein wertvoller Dienst am Volksganzen.

Jedoch fällt es dem Albertus Magnus- und Hildegardisverein zur Zeit sehr schwer, die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben aufzubringen. Die Beiträge können von den Mitgliedern nicht mehr im früheren Umfange und in früherer Höhe geleistet werden. Größere Zuwendungen kommen fast ganz in Wegfall. Rückzahlungen ehemaliger Stipendiaten erfolgen wohl, aber naturgemäß langsam und in bescheidenem Ausmaße. Die beiden kulturellen und caritativen Werke können deshalb nur dann lebensfähig bleiben, wenn ihnen die kleinen Gaben wieder zufließen.

Wir ordnen daher auf Sonntag den 2. September d. J. eine allgemeine Kirchenkollekte zugunsten der beiden genannten Vereine an und ersuchen die hochwürdigen Herrn Geistlichen, durch ein entsprechendes aufklärendes Wort bei den Gläubigen Verständnis für den Sinn der Sammlung zu wecken. Die Notwendigkeit einer solchen außerordentlichen Hilfeleistung ist sowohl auf der Generalversammlung des Studienvereins des Jahres 1933 in Konstanz als auch der dieses Jahres in Freiburg von den anwesenden Seelsorgsgeistlichen übereinstimmend anerkannt worden.

Das Ergebnis der Kollekte ist alsbald an die Erzbischöfliche Kollektur abzuführen. Der Vorstand des Albertus Magnus-Vereins wird es dankbar begrüßen, wenn die Herren Geistlichen dieser Uebertweisung auch ihren persönlichen Beitrag und den anderer Mitglieder ihrer Gemeinde anschließen.

Freiburg i. Br., den 27. Juli 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 8. 1934 Nr. 11222.)

Zugskostenvergütung der Geistlichen.

Unter Aufhebung unserer Verordnung vom 6. April 1929 Nr. 3278 (Anzeigebblatt 1929 S. 267) erlassen wir nachstehende Verordnung über die Zugskostenvergütung der Geistlichen:

§ 1.

Die Geistlichen der Erzdiözese badischen Anteils erhalten auf Anweisung des Erzbischöflichen Ordinariats bzw. des Erzbischöflichen Oberstiftungsrates bei Versetzungen, welche wegen des Dienstes (also nicht lediglich auf Antrag oder aus disziplinarischen Gründen) erfolgen,

aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerklasse eine Zugkostenvergütung nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2.

Zugskostenvergütung erhalten regelmäßig:

1. die Hilfspriester (Vikare),
2. die Kuraten, Pfarr-, Kaplanei- und Benefiziumsverweser,
3. die Pfarrer, und zwar:
 - a) beim Aufzug auf die erste Pfarrei
 - b) wenn sie mehr als 10 Dienstjahre auf der Pfarrei verbracht haben,
4. die den Hilfspriestern und Pfarrern nach dem Kirchensteuervoranschlag gehaltlich gleichgestellten, aus allgemeiner Kirchensteuer besoldeten Geistlichen.

§ 3.

Bergütet werden die durch Rechnungen nachgewiesenen notwendigen Auslagen, und zwar:

1. für Umzüge der Geistlichen mit eigener Haushaltung:
 - a) die Auslagen für einen Packer je einen Tag am Abzugs- und Aufzugsort,
 - b) die Kosten der Beförderung des Hausrats auf der Eisenbahn (Schiff) oder auf dem Landweg,
 - c) die Forderung des den Umzug besorgenden Geschäfts für Möbelwagen von höchstens 12 Meter Länge,
 - d) die Versicherungsgebühr für höchstens 5000 Mark Versicherungswert,
 - e) etwa unumgänglich notwendige Auslagen für geliehene Kisten und dergleichen,
 - f) die Arbeitslöhne für das Abnehmen und Anschließen des Küchenherdes und der Badeeinrichtung, ferner die Kosten für Neubeschaffung von Gardinen und Fenstervorhängen, wenn die Beschaffung deshalb notwendig wird, weil in der neuen Wohnung mehr Fenster oder solche mit anderen Ausmaßen vorhanden sind als in der bisherigen Wohnung, und die Auslagen für Beleuchtungskörper, die infolge des Wohnungswechsels neu beschafft werden mußten, jedoch in allen Fällen nur auf Nachweis und im Gesamtbetrag bis zu höchstens 40 Mark,
 - g) die tariflichen Trinkgelder für das Arbeitspersonal des Möbeltransporteurs,
 - h) die Auslagen für die Fahrt und die Gepäckbeförderung (Der Geistliche kann die II. Eisenbahnklasse benutzen, für Familienangehörige darf nur die Fahrt III. Klasse angerechnet werden.),
 - i) für Verpflegung am Reisetag eine Pauschsumme von 10 Mark, bei Reisen unter 6 Stundenauer die Hälfte dieses Betrages;

2. für Umzüge der Geistlichen ohne eigenen Haushalt:
- a) die Auslagen für die Beförderung des Umzugsguts vom Abzugs- zum Aufzugsort. Beförderungskosten von Möbeln werden nur vergütet, wenn der Hilfsgeistliche sie stellen muß,
 - b) die Auslagen für Fahrt,
 - c) für Verpflegung am Reisetag eine Pauschsumme von 6 Mark, bei Reisen unter 6 Stundenauer die Hälfte.

Die Zugskosten werden bei Inanspruchnahme des Möbelwagens nur insoweit vergütet, als die Kosten nicht höher sind wie bei Benützung der Eisenbahn oder anderer Beförderungsmittel oder wenn Abzugs- oder Aufzugsort oder beide nicht Bahnstation sind.

§ 4.

Auf größte Sparsamkeit ist Bedacht zu nehmen. Für den Umzug sind deswegen die billigsten Beförderungsmittel zu wählen.

Der umziehende Geistliche mit eigener Haushaltung hat bei verschiedenen (mindestens drei) zuverlässigen Unternehmern von einander unabhängige Angebote zu erheben und diese alsbald dem Erzbischöflichen Oberstiftungsrat vorzulegen, welcher die Firma benennt, mit der dann vom umziehenden Geistlichen der Transportvertrag unter Angabe des Preises und der einzelnen Bedingungen schriftlich abzuschließen ist. Sofern dieser Vorschrift entgegengehandelt wird, wird Ersatz der Zugskosten nicht geleistet.

Forderungen über den im Vertrag vereinbarten Preis hinaus werden nur dann berücksichtigt, wenn sie durch Umstände verursacht sind, welche die Firma oder der umziehende Geistliche nicht zu vertreten haben (z. B. Schneefall, vereiste Wege und dergleichen).

§ 5.

Die Geistlichen mit eigener Haushaltung haben die Gesuche um Vergütung der Zugskosten samt den zugehörigen Beilagen (insbesondere den Frachtbriefen, Rechnungen, Verträgen und der übersichtlichen Darstellung der Kosten) dem Erzbischöflichen Oberstiftungsrat vorzulegen, die übrigen Geistlichen unmittelbar dem Erzbischöflichen Ordinariat.

§ 6.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.
Freiburg i. Br., den 10. August 1934.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Erzb. D. St. N. 11. 8 1934 Nr. 13886.)

Verlegung des Erzb. Oberstiftungsrats nach Freiburg.

Der Erzb. Oberstiftungsrat sowie die Katholische Stiftungsverwaltung (Pfarrpräbendekasse usw.) und Allgemeine Katholische Kirchensteuerklasse in Karlsruhe verlegen ihren Dienstsitz auf 1. Oktober 1934 nach Freiburg in das Dienstgebäude des Erzbischöflichen Ordinariats.

Die Vorbereitungen, der Umzug selbst und die Einrichtung im neuen Dienstgebäude werden, da auch die Beamten und Angestellten nach Freiburg umzuziehen haben, in der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober 1934 nur die Erledigung der allerdringendsten Dienstgeschäfte ermöglichen.

Die Kath. Stiftungsräte und die Erzb. Pfarrämter wollen daher in obiger Zeit nur in eiligen, dringenden Angelegenheiten an obige Behörden berichten.

Die Vorlage von Kirchensteuerabrechnungen, der Schriftverkehr über solche, Ablieferungen der Erheber, sonstige Zahlungen und Anzeigen über erfolgte Zahlungen dürfen unter keinen Umständen einen Aufschub erleiden und sind beschleunigt zu erledigen. Andere Angelegenheiten sind möglichst bis nach dem 15. Oktober 1934 zurückzustellen.

Das Erzb. Bauamt Karlsruhe verlegt seine Diensträume Mitte August 1934 nach der Bahnhofstraße 16 in Karlsruhe.

Karlsruhe, den 11. August 1934.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Dekans - Ernennung.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat durch Urkunde vom 3. August d. Js. den Pfarrer Heinrich Joseph Gramlich in Wiesental zum Dekan des Kapitels Philippsburg ernannt.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Bittelbronn, decanatus Haigerloch.

Habstal, decanatus Sigmaringen.

Collatio libera. Petitores intra 14 dies libellos proponant.

Sterbfall.

5. Aug.: Joseph Scheu, Erzb. Geistl. Rat, resign.
Dekan und Pfarrer von Böhlingen.

R. I. P.

